

Vorgehensweise bei Wolfssichtungen und Wolfsvergrämungen in Kärnten

entsprechend der Verordnung der Landesregierung, betreffen die vorübergehende Ausnahme von den Schonvorschriften für den Wolf, LGBl. Nr. 8/2022

Grundsätzlich soll eine Wolfssichtung (wie auch jede andere Sichtung einer seltenen Wildtierart) entsprechend **dokumentiert und gemeldet werden** (Foto, Video, etc.) durch Eingabe über nachfolgenden Link: <https://www.kaerntner-jaegerschaft.at/meldungen/meldung-seltene-wildtierarten>

Bei Wolfssichtungen im Umkreis von weniger als 200 Meter von vom Menschen genutzten Gebäuden, Stallungen und Viehweiden oder beschickten Fütterungsanlagen für Rotwild ist folgende Vorgehensweise einzuhalten:

1. **Eine Wolfssichtung und eine erste Vergrämung** durch den Grundeigentümer, Tierhalter oder Jäger, durch **optische und/oder akustische Signale**, ist entsprechend der Verordnung betreffend die vorübergehende Ausnahme von den Schonvorschriften für den Wolf, **unverzüglich über nachfolgenden Link zu dokumentieren:**

<https://www.kaerntner-jaegerschaft.at/meldungen/vergraemung-eines-wolfes>

2. Sollte der betreffende Wolf aufgrund der ersten Vergrämung nicht flüchten bzw. sich **innerhalb von vier Wochen, im Umkreis von 10 km vom Ort der ersten Vergrämung**, neuerlich im Umkreis von weniger als 200 Meter von vom Menschen genutzten Gebäuden, Stallungen und Viehweiden oder beschickten Fütterungsanlagen aufhalten, dann hat eine **zweite Vergrämung** dieses Wolfes **durch einen zuständigen Jäger** durch einen **Warn- oder Schreckschuss mit einer Jagdwaffe** stattzufinden.

Diese zweite Vergrämung ist ebenso unverzüglich über nachfolgenden Link zu dokumentieren:

<https://www.kaerntner-jaegerschaft.at/meldungen/vergraemung-eines-wolfes>

3. Sollte der betreffende Wolf nicht flüchten bzw. sich innerhalb von vier Wochen nach der ersten Vergrämung, **im Umkreis von 10 km vom Ort der ersten oder zweiten Vergrämung**, neuerlich im Umkreis von weniger als 200 Meter von vom Menschen genutzten Gebäuden, Stallungen und Viehweiden oder beschickten Fütterungsanlagen aufhalten, dann kann eine **weidgerechte Erlegung** des Wolfes **durch den zuständigen Jäger mit einer Jagdwaffe** stattfinden.

Die Erlegung ist in dem Jagdgebiet, in dem die Vergrämungen stattgefunden haben und in den an dieses Jagdgebiet angrenzenden Jagdgebieten vorzunehmen. Die Entnahme darf jedoch höchstens in einem Radius von 10 km um die stattgefundenen und dokumentierten (1. und 2.) Vergrämungen erfolgen.

Die Erlegung ist gemäß § 8 Abs 3 der Wolfsverordnung

-von Montag 7.30 Uhr – Freitag 13 Uhr **unverzüglich** dem Wolfsbeauftragten des Landes Kärnten Herrn Mag. Roman Kirnbauer, (Montag – Freitag, 13 Uhr) roman.kirnbauer@ktn.gv.at, Tel.: 0664 80536 11416

-von Freitag ab 13 Uhr – Montag 7.30 Uhr unter der Risshotline Tel.: 0664 80536 11499 **zu melden.**

Gemäß § 9 Abs 2 der Wolfsverordnung **ist der getötete Wolf vom einschreitenden Jäger binnen 24 Stunden ab Meldung für eine Kontrolle der Landesregierung zur Verfügung zu halten.**